



## Leitfaden zur Antragstellung auf Förderung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Rahmen des Aktionsprogrammes für Demokratie und Toleranz im Landkreis Esslingen

Förderjahr 2022

### 1. Das Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz und das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ im Landkreis Esslingen

Der Sozialausschuss des Landkreises Esslingen beauftragte in seiner Sitzung am 26. November 2020 die Verwaltung, ein „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ zu erarbeiten und sich für das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ zu bewerben. Damit sollen Themen der Demokratieförderung und Extremismusprävention gebündelt und vielfältigen Maßnahmen von Kommunen, engagierten Bürgerinnen und Bürgern und Initiativen zu mehr Sichtbarkeit verholfen werden. Das „Aktionsprogramm für Demokratie und Toleranz“ bildet somit den Rahmen für Demokratieförderung im Landkreis Esslingen.

Durch die erfolgreiche Bewerbung am Bundesprogramm „Demokratie leben!“ können in den Jahren 2022 bis 2024 verschiedene Projekte und Maßnahmen zur Demokratieförderung und Extremismusprävention im Landkreis finanziert werden. Dies geschieht mittels einer Ausschreibung für interessierte Organisationen, Vereine oder Träger. Gefördert werden können Maßnahmen und Projekte aus zwei Fördertöpfen: dem Initiativ- sowie dem Jugendfonds. Für die Förderung aus dem sogenannten Initiativfonds stehen dem Landkreis für das Jahr 2022 insgesamt **75.000 €** und aus dem Jugendfonds **22.500 €** zur Verfügung.



## 2. Ziele der Förderung

Die Förderziele sind im Aktionsprogramm in vier **Handlungsfeldern** formuliert:

1. **Zivilgesellschaftliches Engagement**
2. **Medien und Internet**
3. **Vielfalt und Internationales**
4. **Politische Bildung und Demokratieförderung**

Die Maßnahmen und Projekte sollen sich an den Leit- und Mittlerzielen des jeweiligen Handlungsfeldes ausrichten. Interessierte Träger und Initiativen sollten sich dementsprechend vor der Antragstellung eingehend mit dem Aktionsprogramm und seinen Zielen auseinandergesetzt haben und die beantragten Maßnahmen und Projekte einen **konkreten Bezug** zu den Handlungsfeldern aufweisen.

## 3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für Förderungen aus dem Bundesprogramm sind **nichtstaatliche, gemeinnützige** Organisationen, die eine ordnungsgemäße Geschäftsführung erfüllen. Antragsteller haben ihre Gemeinnützigkeit nach §§ 51ff. Abgabenordnung (AO) im Zuge der Antragstellung nachzuweisen. Sie müssen auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung stehen, eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit leisten und eine **fachliche Eignung** für das Vorhaben besitzen. Gegebenenfalls vorhandene Kooperationspartner sind im Rahmen der Antragstellung mitanzugeben.

## 4. Zielgruppen der Förderung

Die geförderten Projekte oder Maßnahmen sollten sich in erster Linie an Kinder und Jugendliche, deren Eltern, Familienangehörige und Bezugspersonen, junge Erwachsene, aber auch ehren-, neben- und hauptamtlich in der Kinder- und Jugendhilfe und an anderen Sozialisationsorten Tätige, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren sowie



staatliche und zivilgesellschaftliche Akteurinnen und Akteure richten. Sie sollen dabei nachhaltig und partizipativ angelegt sein.

Maßnahmen, die über den **Jugendfonds** finanziert werden, richten sich dezidiert an Jugendliche und junge Menschen **bis 27 Jahre**. Maßnahmen aus dem **Initiativfonds** unterliegen hingegen **keiner altersbezogenen Beschränkung**.

## 5. Fördervoraussetzungen

Grundsätzlich **nicht förderfähig** sind Projekte oder Maßnahmen, die vordringlich schulunterrichtlichen Zwecken, dem Hochschulstudium, der Berufsausbildung außerhalb der Jugendsozialarbeit, dem Breiten- und Leistungssport, der religiösen oder weltanschaulichen Erziehung, der parteiinternen oder gewerkschaftsinternen Schulung, der Erholung oder der Touristik dienen.

Der Ort der geplanten Maßnahme **muss im Landkreis Esslingen** liegen.

## 6. Antragsprozess

Im Förderjahr 2022 finden zwei Ausschreibungsrunden statt: die erste lief vom **10.01. bis 04.02.2022**. Aufgrund verfügbarer Restmittel nach der ersten Runde wird die zweite Ausschreibungsphase bereits ab dem **02.05.** starten und **am 03.06.2022** enden. Projektanträge müssen fristgerecht mittels des zur Verfügung gestellten Antragsformulars sowie der entsprechenden Anlagen **digital oder postalisch** bei der Fachstelle Demokratie und Toleranz eingereicht werden. Das zur Verfügung gestellte Antragsformular sowie der detaillierte Kosten- und Finanzierungsplan sind **digital auszufüllen** und eine aktuelle Gemeinnützigkeitsbescheinigung ist beizulegen.

Vor Einreichen des Projektantrags ist ein Vorgespräch mit der Fachstelle Demokratie und Toleranz zu führen.



Die Fachstelle legt dem **Begleitausschuss** des Aktionsprogrammes die für Förderungen aus dem **Aktions- und Initiativfonds** eingegangenen Anträge vor, der seinerseits über die Förderung entscheidet. Dem Begleitausschuss gehören Vertreterinnen und Vertretern aller relevanten Ressorts der kommunalen Verwaltung, der Städte und Gemeinden, des politischen Ehrenamtes, staatlicher Institutionen sowie sachkundige Expertinnen und Experten aus Bildung und Zivilgesellschaft an. Der Begleitausschuss diskutiert die eingegangenen Projektanträge in seinen Sitzungen und spricht gegebenenfalls eine **Förderempfehlung** aus. Über Anträge für Projekte und Maßnahmen aus dem **Jugendfonds** entscheidet der Initiativkreis für Jugendbeteiligung/**JES – „Jugend engagiert sich“**. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Förderung. Im Falle einer Förderung wird durch die Fachstelle Demokratie und Toleranz ein **Zuwendungsbescheid** ausgestellt. Die Ausstellung der Zuwendungsbescheide der zweiten Förderrunde 2022 erfolgt voraussichtlich zwischen KW 28 und KW 29. Vorher getätigte Ausgaben im Rahmen der beantragten Maßnahme sind nicht erstattungsfähig.

## 7. Finanzierung und Abrechnung

Grundsätzlich förderfähig sind Personal- und Sachkosten. Dabei sollen die beantragten Mittel für Projekte aus dem Initiativfonds die Mindestförderung von **500 €** nicht unter- sowie die Maximalfördersumme von **10.000 €** nicht überschreiten. Für den Jugendfonds gilt eine Mindestantragssumme von **100 €** und ein Maximalbetrag von **5.000 €** als bindend.

Eine Ko-Finanzierung und das Einbringen von Eigen- oder Drittmitteln wird begrüßt. Zuwendungsfähig sind dabei nur tatsächlich getätigte und nachweisbare Ausgaben. So sind beispielsweise Personalausgaben dem Grunde und der Höhe nach zu belegen. Hierfür sind u.a. Qualifikationen, Stundennachweise oder der Zahlungsfluss dem Zuwendungsgeber auf Verlangen nachzuweisen.

Im Falle von Honorarverträgen sind **marktübliche Vergütungen** anzulegen. Nicht im Rahmen von Honorarverträgen abgerechnet werden können hingegen bereits sozial-



versichert Beschäftigte. Anschaffungen können nur erstattet werden, wenn sie der unmittelbaren Zielerreichung des Vorhabens und ausschließlich **dem Zweck** dienen.

Spätestens **acht Wochen** nach Projektende ist ein **Verwendungsnachweis** mitsamt entsprechender Ausgabenbelege einzureichen. Für Projekte oder Maßnahmen, die erst im letzten Quartal des Jahres stattfinden, muss der Verwendungsnachweis jedoch **in jedem Fall** spätestens bis zum **10.12.2022** der Fachstelle Demokratie und Toleranz vorliegen. Dies ist bei der Planung zu beachten. Der Verwendungsnachweis enthält einen Sachbericht, einen zahlenmäßigen Nachweis sowie eine tabellarische Belegliste.

## 8. Allgemeine Bestimmungen und Verpflichtungen des Antragstellers

Die Laufzeit der geförderten Projekte muss innerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen. Gleichlautende Folgeanträge bei erneuter Ausschreibung können nicht gefördert werden. Es muss eine Weiterentwicklung oder Modifizierung erkennbar sein.

Zuwendungsempfänger verpflichten sich, die durch das Bundesprogramm „Demokratie leben!“ vorgegebenen Grundsätze sorgfältig zu erfüllen. So müssen u.a. sämtliche Veröffentlichungen im Rahmen der geförderten Maßnahme durch die Verwendung des entsprechenden Förderlogos von „Demokratie leben!“ in der Originalform sowie dem Landkreis Esslingen gekennzeichnet werden. Produkte zur **Öffentlichkeitsarbeit** sind der Fachstelle Demokratie und Toleranz zur Freigabe vorzulegen. Im Falle der Förderung sind der Antragsteller sowie ggf. durch ihn beauftragte Dritte verpflichtet, dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) sowie dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ohne weitere Zustimmung der Urheber das übertragbare, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte **Nutzungsrecht** an allen Arbeitsergebnissen einzuräumen.

Im Rahmen der geplanten Maßnahmen ist auf Barrierefreiheit sowie Gender Mainstreaming zu achten. Die Vorgaben des Bundesministeriums für Familie, Senioren,



Frauen und Jugend (BMFSFJ) und des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) zum **Datenschutz** sind ebenfalls zu beachten. Bei geplanten Ausgaben über einem Nettoauftragswert von über 1.000 € sind die Regelungen des **Vergaberechts** zu beachten. Grundlegende Änderungen an der Zielsetzung oder dem Kosten- und Finanzierungsplan gegenüber dem Antrag sind der Fachstelle Demokratie und Toleranz unverzüglich mitzuteilen. Grundsätzlich ist vom Zuwendungsempfänger auf eine **sorgfältige und nachvollziehbare inhaltliche wie finanzielle Dokumentation** zu achten. Näheres regelt der Zuwendungsbescheid.

Weitere Informationen, das Aktionsprogramm sowie alle Unterlagen und Merkblätter rund um die Antragstellung finden Sie unter <https://www.landkreis-esslingen.de/start/landkreis/demokratieundtoleranz.html>.

Bei sämtlichen Fragen steht die Fachstelle Demokratie und Toleranz gerne zur Verfügung.

### **Fachstelle Demokratie und Toleranz**

Landratsamt Esslingen  
Dezernat Soziales  
Sachgebiet 302 – Migration und Integration  
Pulverwiesen 11  
73726 Esslingen am Neckar  
Telefon 0711 3902-44380  
[Aktionsprogramm-demokratie@lra-es.de](mailto:Aktionsprogramm-demokratie@lra-es.de)